

„Sauber Heizen für Alle“ 2026

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Heizungstausch für einkommensschwache Haushalte

Allgemeines in Kürze

Gemäß § 6 Abs. 2f Z 1c UFG hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nachfolgende Kriterien für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei der Umstellung auf ein klimafreundliches Heizungssystem festgelegt. Mit der Festlegung dieser Bedingungen zum Erhalt von Mitteln aus dem Unterstützungs volumen im Rahmen der Aktion „**Sauber Heizen für Alle**“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie bei einkommensschwachen privaten Haushalten unterstützt.

Neben der Bundes- und Landesförderung können im Rahmen der Förderungsaktion „**Sauber Heizen für Alle**“ die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen im Ein-/Zweifamilienhaus oder Reihenhaus. Gefördert werden Leistungen, die ab dem Datum der Antragstellung erbracht wurden. **Anträge, bei denen die Heizung vor Antragstellung geliefert wurde, können nicht gefördert werden.**

Detaillierte Kriterien sind in diesem Informationsblatt, sowie im Dokument „**häufig gestellten Fragen**“ zu finden.

Erste Fragen	Rahmenbedingungen
Was wird gefördert?	<p>Der Austausch von fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner, Elektrospeicheröfen) durch klimafreundliche Alternativen in einkommensschwachen Haushalten, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nah-/Fernwärme • Holzzentralheizungen • Wärmepumpen
Wer kann einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer von Ein-/Zweifamilienhäusern oder Reihenhäusern mit niedrigem Haushaltseinkommen • Mit Hauptwohnsitz am Projektstandort
Förderungsart?	<ul style="list-style-type: none"> • Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Projektumsetzung • Bis zu 100% Förderung (je nach Heizungstechnologie gelten maximale Förderungsbeträge)
Fristen?	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung möglich ab 01.01.2026 bis 31.12.2026, bzw. so lange Budgetmittel zu Verfügung stehen • Projektumsetzung und Übermittlung der Endabrechnung innerhalb von 9 Monaten (das sind 273 Tage) nach Förderungszusage

Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt für eine soziale Zusatzförderung ist die **Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer** eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses mit **Hauptwohnsitz** am Projektstandort (Fruchtgenusssrecht ist nicht ausreichend). Der Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2024 begründet worden sein. Darüber hinaus müssen Einkommensgrenzen, sowie die Förderungskriterien von Bund und Bundesland eingehalten werden.

Welche Voraussetzungen müssen hinsichtlich Einkommenssituation für eine Förderung erfüllt sein?

- Die Förderung steht einkommensschwachen Haushalten der **untersten zwei Einkommensdezile** in Österreich (STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024, berechnet am 18.06.2025 (Veröffentlichung EU-SILC 2024: April 2025)) - bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem **Monatseinkommen von netto bis zu 1.867,00 Euro** (zwölf Mal)¹ - offen. Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind². Zu den untersten zwei Einkommensdezilen werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine ORF-Beitrags-Befreiung oder über Sozialhilfe verfügen.

Als Nachweis des Einhalts der Einkommensgrenzen für die untersten zwei Einkommensdezile gelten jedenfalls gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe oder das Vorliegen einer ORF-Beitrags-Befreiung. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, kann die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfemethode im jeweiligen Bundesland vorgenommen oder das anrechenbare Jahreshaushaltsnettoeinkommen laut Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TBDG 2012) auf Basis der dort verfügbaren Daten herangezogen werden.

Einreichverfahren: Registrierung – Antragstellung – Endabrechnung

- Schritt 1 – Die Registrierung** mit Ihrer Projektidee erfolgt ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at. Registrierungen können ab 01.01.2026 so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2026. Nach Abschluss der Registrierung werden Ihre übermittelten Unterlagen an die jeweilige Landesförderungsstelle weitergeleitet. Nach Prüfung der formalen Bedingungen durch das jeweilige Bundesland ist eine umfassende Energieberatung durchzuführen, die aus einer verbindlichen Erstberatung sowie der Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung besteht. Die Koordination der Energieberatung erfolgt durch die jeweilige Landesförderungsstelle.
- Schritt 2 – Der Link zur Antragstellung** wird nach positiver Formalprüfung und vermittelter Energieberatung übermittelt. Der Förderungsantrag setzt sich aus den Angeboten für den Heizungstausch, sowie dem Protokoll der Energieberatung zusammen. Nach erfolgter Antragsprüfung und Genehmigung erhalten Sie die Förderungszusage samt Link zur Übermittlung der Endabrechnung.
- Schritt 3 – Sobald das Projekt umgesetzt ist und die Schlussrechnungen vorliegen, kann die Endabrechnung** über den Link der Förderungszusage übermittelt werden. Die Endabrechnung setzt sich zusammen aus dem Endabrechnungsformular, den Schlussrechnungen, sowie der Inbetriebnahmebestätigung. Nach finaler Prüfung kann die Förderung ausbezahlt werden.

Wie setzt sich die Förderung zusammen?

Die Förderung "Sauber Heizen für Alle" setzt sich aus 3 Bestandteilen zusammen:

- Basisförderung des Bundes
- Landesförderung des jeweiligen Bundeslandes
- Zusatzförderung "Sauber Heizen für Alle"

Die Basisförderung des Bundes wird von der KPC abgewickelt. Die zwei weiteren Bestandteile werden von der Landesförderungsstelle abgewickelt. Dementsprechend werden 2 separate Förderungszusagen nach positiver Antragsprüfung übermittelt. Die Summe ergibt die voraussichtliche Höhe der Gesamtförderung.

¹ Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024, berechnet am 18.06.2025 (Veröffentlichung EU-SILC 2024: April 2025)

² Als Kind gilt eine Person unter 14 Jahren (<http://www.statistik.at/>)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes bis zur jeweiligen technologiespezifischen Maximalförderung vergeben.

Technologie	Maximale Gesamtförderung ³
Anschluss Fernwärme	28.469 Euro
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	36.180 Euro
Installation Scheitholzkessel	30.055 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	25.586 Euro
Installation Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe	37.550 Euro

Wird ein Kombikessel installiert, kommt die Kostenobergrenze für die jeweils teurere Technologie zur Anwendung (zum Beispiel gilt bei einem Pellets-/Scheitholz-Kombikessel die Kostenobergrenze für den Pelletskessel).

Was wird gefördert?

Das neue Zentralheizungssystem muss den Förderungsbedingungen laut untenstehender Tabelle entsprechen. Im Zuge des Austauschs fossiler Heizungsanlagen sind sämtliche noch vorhandenen Heizsysteme, die mit fossilen Brennstoffen (insbesondere Öl, Gas, Kohle oder Koks) betrieben werden, außer Betrieb zu nehmen und müssen stillgelegt und fachgerecht entsorgt werden.

Ist eine Entsorgung der Brennstoftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung beziehungsweise Verplombung ist der KPC auf Nachfrage nachzuweisen. Soweit verlangt, sind zusätzliche Kriterien der jeweiligen Landesförderungsstelle nachzuweisen.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Ersatz des fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner, Elektrospeicherofen)	<p>Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmennetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung oder eine Wärmepumpe gefördert. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (das heißt Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmemeanschlusses liegen. Das neue Heizungssystem muss eine maximale Leistung von unter 100 kW aufweisen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Förderungsbedingungen. Informationen zu förderungsfähigen Holzheizungen und Wärmepumpen finden Sie in den weiterführenden Links unter www.sauber-heizen.at.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Klimafreundlicher oder Hocheffizienter Nah-/Fernwärmemeanschluss <ul style="list-style-type: none"> - Gefördert werden Nah-/Fernwärmemeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. ● Holzzentralheizungsgerät (Hackgut, Stückholz, Pellets) <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Heizkessel der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37/2025) im Vollastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 %

³ Es handelt sich hierbei um die **umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten**

	<ul style="list-style-type: none"> ● Wärmepumpe (Luft-Wasser-Wärmepumpe, Sole-Wasser-Wärmepumpe, Wasser-Wasser-Wärmepumpe) <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils geltenden Fassung, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut - Ausschließlich Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP⁴ < 150 - maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C
--	--

Förderungsfähige Kosten

Das Heizungssystem muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Des Weiteren müssen Rechnungen auf die antragstellende Person persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den umweltrelevanten Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
Nah-/Fernwärmeanschluss	Planungskosten, Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizungszentrale, zentrale Heizungsregelung, Pumpen, Ventile, Pufferspeicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontagekosten und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen et cetera) Einzelraumregelungen, Thermostatventile
Holzzentralheizungsgerät	Planungskosten, Kessel, Brennstoffbeschickung (zum Beispiel Förderschnecke), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Pufferspeicher, Boiler, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Gewebe-/Blechtank, Kamingutachten, Demontagekosten und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen et cetera) Einzelraumregelungen, Thermostatventile, Einzelöfen ohne Wärmeverteilsystem
Wärmepumpe	Planungskosten, Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren et cetera inklusive Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Speicher, Boiler, Elektroinstallationen für die Heizung, Demontagekosten und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlage, Heizlastberechnung	Brauchwasserwärmepumpen (ausgenommen sind Geräte mit integriertem Warmwasserspeicher), Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen et cetera). Einzelraumregelungen, Thermostatventile

⁴ GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573

Wo ist einzureichen und welche Unterlagen sind im Einreichverfahren erforderlich?

Die Durchführung der Schritte erfolgt über folgende Pfade:

Registrierung: www.sauber-heizen.at

Antragstellung: Den Antragslink erhalten Sie nach positiver Prüfung durch die Landesförderungsstelle und vermittelter Energieberatung.

Endabrechnung: Den Link zur Endabrechnung finden Sie in der Förderungszusage. Diese wird nach Genehmigung durch das Bundesministerium per Mail übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass Registrierungen und Links für die Antragstellung nach jeweils 9 Monaten (das sind 273 Tage) storniert werden, wenn keine Antragstellung erfolgt. Die Förderungszusage ist ebenfalls 9 Monate gültig.

Im Zuge der Registrierung stimmen Sie den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu und verpflichten sich, für den ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb des errichteten Heizungssystems für zehn Jahre Sorge zu tragen. Eine allfällige Nichteinhaltung kann einen Rückforderungsgrund gemäß den AVB darstellen.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die im Rahmen des Einreichverfahrens notwendigen Unterlagen.

Checkliste Registrierung

Aktueller Grundbuchauszug	✓
Privathaushaltsbestätigung. Diese erhalten Sie beim zuständigen Meldeamt.	✓
Nachweis über Einkommenssituation (Bestätigung Bezug Sozialhilfe, ORF-Beitrags-Befreiung, oder Bezug der Wohnbeihilfe). Liegt keine derartige Bestätigung vor, sind sämtliche aktuell im Haushalt lebenden Personen zu erfassen und anzugeben, ob diese über ein Einkommen verfügen. Bezüglich der erforderlichen Einkommensnachweise wird die jeweilige Landesförderungsstelle an Sie herantreten.	✓

Checkliste Antragstellung

Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes	✓
Angebote zu den jeweiligen Gewerken (Heizungssystem, Elektroinstallationen, etc.)	✓

Checkliste Endabrechnung

Endabrechnungsformular (ausgefüllt und von der antragstellenden Person unterfertigt).	✓
Alle Rechnungen für den Tausch des Heizungssystems.	✓
Bestätigung über die Inbetriebnahme	✓

Auszahlung

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen, erfolgt die Auszahlung der Bundesförderung durch die KPC. Die Landesförderung inklusive der Förderung „Sauber Heizen für Alle“ wird durch die jeweilige Landesförderungsstelle ausbezahlt.

Registrierung und Kontakt

→ Zur Online-Registrierung: www.sauber-heizen.at

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes:

Serviceteam „Sauber Heizen für Alle“

www.sauber-heizen.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Weitere Förderungen: www.publicconsulting.at

Weitere Infos zur KPC: www.umweltfoerderung.at

<p>■ Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft</p>	<p>Das BMLUK unterstützt einkommensschwache Haushalte durch Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.</p>
--	---